

Besteuerung bei Erwerbsminderungsrenten

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

Nr. 10 / 14.04.2010

Grundsätzlich werden Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie Erwerbsminderungsrenten in der Regel für eine gewisse Dauer gewährt und dann ggf. verlängert. Solche abgekürzten Leibrenten wurden vor 2005 lediglich mit dem besonderen Ertragsanteil (§ 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung [EStDV]) besteuert.

Durch das Alterseinkünftegesetz werden ab 2005 Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nun - genau wie Altersrenten - mit dem hohen Besteuerungsanteil besteuert. Dies sind bei Rentenbeginn vor 2005 immerhin 50 % für die Gesamtlaufzeit. Bei Rentenbeginn im Jahre 2008 sind 56 % und bei Rentenbeginn im Jahre 2010 sogar 60 % zu versteuern.

Hingegen werden Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten aus einer privaten Versicherung unverändert mit dem günstigen besonderen Ertragsanteil gemäß § 55 Abs. 2 EStDV versteuert. Dieser Ertragsanteil wurde sogar noch herabgesetzt und beträgt jetzt bei erstmaliger Befristung auf drei Jahre gerade mal 2 %, bei zweiter Befristung um weitere drei Jahre 7 %, danach für weitere drei Jahre 10 %. Ob diese Ungleichbehandlung verfassungskonform ist, wird derzeit vom Bundesfinanzhof (Az.: X R 19/09 und X R 54/09) geprüft.

Erich Nöll, Geschäftsführer im BDL, empfiehlt daher allen Betroffenen Einspruch gegen alle noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide ab 2005 einzulegen und gleichzeitig das Ruhen des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 363 Abs. 2 AO zu beantragen, bis der Bundesfinanzhof abschließend darüber entschieden hat. So werden eventuelle Erstattungsansprüche gewahrt.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION